



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Herrn
Dr. Thurolf Winkler
Neue Straße 8

39218 Schönebeck

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 70-67.13.06
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Dr. Schlegel
Organisationseinheit: Umweltamt
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Ermlebener Straße 77, Zi. 403
Telefon/Fax: 03473/955-1403
E-Mail: gschlegel@kreis-sl.k.de

Datum: 14.04.2010

Antrag auf Ausweisung eines Naturdenkmals „Hungerstein Schönebeck“

Sehr geehrter Herr Dr. Winkler,

in Beantwortung des o. g. Antrages auf Unterschutzstellung vom 02.12.2009 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der „Hungerstein Schönebeck“, gelegen im Bereich des Bühnenfeldes bei Elbe-km 311,000 linkes Ufer, erfüllt die Anforderungen des § 34, Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.07.2004 in der derzeit gültigen Fassung.

Eine Erklärung zum Naturdenkmal wäre auf Grund der naturgeschichtlichen Bedeutung durchaus möglich.

Basierend auf der Lage des markanten eiszeitlichen Findlings in der Bundeswasserstraße Elbe war zunächst vom zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg eine Stellungnahme einzuholen. Das Wasser- und Schifffahrtsamt als Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes äußert in seiner Stellungnahme vom 03.02.2010, Posteingang beim Landkreis am 05.02.2010 einerseits keine Bedenken zur Ausweisung des „Hungersteins Schönebeck“ als Naturdenkmal. Aber andererseits wird formuliert:

„Die Ausweisung des Hungersteins als Naturdenkmal darf die Funktion der Elbe als Bundeswasserstraße gemäß Bundeswasserstraßengesetz in keiner Weise beeinträchtigen.“

Im Ergebnis der Abwägung ergibt sich somit, dass ein Unterschutzstellungsverfahren nach Landesrecht nicht zur Sicherung/Verbesserung der Bestandessituation des Hungersteins führen wird und deshalb entbehrlich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Poeschel